Satzung
für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen
der Stadt Neustadt a.d.Aisch
(Grünanlagensatzung – GrünanlS)

vom 14.07.2023

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel
§ 1 Gegenstand der Satzung
§ 2 Recht auf Benutzung
§ 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Spielanlagen
§ 4 Benutzung der Spielanlagen
§ 5 Mitführen von Hunden
§ 6 Besondere Benutzung
§ 7 Benutzungssperre
§ 8 Anordnung
§ 9 Platzverweis
§ 10 Haftungsbeschränkung
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Ersatzvornahme
§ 13 Inkrafttreten

Anlage 1 - Grünanlagenverzeichnis
Anlage 2 - Spielanlagenverzeichnis

Präambel

Öffentliche Grünanlagen und Spielanlagen kommt in einer Kernstadt, aber auch in den Ortsteilen neben ihren ökologischen, klimatischen und sozialen Funktionen eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen zu – damit ist ein außerordentlich hoher Nutzungsdruck verbunden.

Die nachfolgende Satzung dient dazu, die vielfältigen Funktionen von öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlträchtigen Gesamtausgleich zuzuführen.

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Die im Stadtgebiet Neustadt a.d.Aisch und Ortsteilen vorhandenen öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neustadt a.d.Aisch.
(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Neustadt a.d.Aisch unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und

Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen. Die entsprechenden Flächen sind im Grünanlagenverzeichnis (Anlage 1) einzeln aufgeführt.
(3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten und in geschlossenen Kleingärten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes.
(4) Spielanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Neustadt a.d.Aisch unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen). Die als Spielanlagen geltenden Flächen sind im Spielanlagenverzeichnis (Anlage 2) aufgeführt.
(5) Abweichend von Absatz 2 und 4 sind in Gebieten, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung ein neuer Bebauungsplan oder die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes in Kraft tritt, die in den Bebauungsplänen als öffentliche Grünflächen oder öffentliche Spielanlagen gekennzeichneten Gebiete Grünanlagen und Spielanlagen im Sinne dieser Satzung.

§ 2
Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Spielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3
Verhalten in den Grünanlagen und auf Spielanlagen

(1) Die Grünanlagen und Spielanlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Wer Grünanlagen oder Spielanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
(2) Die Benutzer der Grünanlagen und Spielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
(3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden; § 3 Abs. 6 Nr. 2 ist hierbei zu beachten.
(4) Das Grillen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Neustadt a.d.Aisch gestattet. Es ist darauf zu achten, dass Anlieger nicht durch Flugasche oder Geruch belästigt werden. Es ist nur geeignetes Grillgerät zu verwenden, um ein Versengen bzw. Verbrennen der Umgebung zu verhindern. Grills mit weniger als 40 cm Bodenabstand sind verboten, ausgenommen hiervon sind Grills, die aufgrund ihrer Bauart keine Unterhitze entwickeln. Beim Verlassen oder bei Brandgefahr sind Grillfeuer und Restasche abzulöschen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
(5) Ein offenes Feuer ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Neustadt a.d.Aisch gestattet.
(6) In den Grünanlagen und Spielanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. Rasenflächen und Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren, soweit dies nicht gemäß § 3 Abs. 3 oder im Einzelfall gestattet ist.
2. Ball zu spielen sowie Rodeln und Skifahren außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen.
3. Zelte und Wohnwagen aufzustellen.
4. zu nächtigen.
5. Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken und abzustellen sowie Rad zu fahren und zu reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern auf Wegen bis zu deren vollendetem 10. Lebensjahr. Soweit ein Kind bis zu dessen vollendetem achten Lebensjahr von einer geeigneten

Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen; eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist.

6. auf Spielanlagen Tiere mitzubringen.
7. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
8. in Weihern, Teichen und Springbrunnen zu baden.
9. Eisflächen zu betreten, soweit sie nicht als Eislaufflächen gekennzeichnet sind.
10. Wasservögel zu füttern.
11. Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente oder elektrisch verstärkte Musik ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen. Abgesehen davon ist das Spielen von elektrisch verstärkter Musik in den Grünanlagen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr verboten.
12. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
13. der Alkoholgenuss oder Genuss anderer berauschender Mittel, soweit Dritte dadurch mehr als objektiv unvermeidbar belästigt werden, insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.
14. in Spielanlagen zu rauchen, Alkohol zu trinken oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.
15. Bauwerke, Denkmäler oder sonstige nicht dafür vorgesehenen Einrichtungen ohne oder mittels Hilfsmittel zu besteigen sowie Bäume zu Zwecken des Freizeitsports zu besteigen oder zu benutzen (z.B. zum Anbringen von Slacklines, es sei denn, diese Bäume sind durch Slackline-Korsetts geschützt).
16. zu betteln in jeglicher Form.
17. gewerbliche Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren zu betreiben.
18. die Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten.

§ 4
Benutzung der Spielanlagen

(1) Die Spielanlagen sind von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Die Benutzung der Spielanlagen ist außerhalb dieser Zeiten nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist der sog. Trimm-Dich-Pfad, Teilstücke der Fl. Nrn. 2572, 2577 und 2588, Gemarkung Neustadt a.d.Aisch.
(2) Die Benutzung der Spielanlagen hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

§ 5
Mitführen von Hunden

(1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
(2) Hunde dürfen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, nur an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die den Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
(3) Es ist untersagt, Hunde auf Spielanlagen, an und in Wasseranlagen, Brunnenanlagen und in Pflanzbeeten mitzuführen.
(4) In umfriedeten Grünanlagen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden, wenn dies durch Beschilderung angeordnet ist.

(5) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.
(6) Ein Hundehalter bzw. –führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 5 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. –führer geeignete Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitzuführen.
(7) Für ausgebildete Behindertenbegleithunde, die von einer Person mit Schwerbehindertenausweis mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht; die §§ 3 Absatz 1 Satz 3, 11 Nr. 1 bleiben unberührt.

§ 6
Besondere Benutzung

Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bleibt - soweit nicht die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Neustadt a.d.Aisch in der jeweils gültigen Fassung einschlägig ist - der Regelung nach bürgerlichem Recht vorbehalten.
Die Durchführung von Veranstaltungen oder Baumaßnahmen bedarf einer Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Neustadt a.d.Aisch. Eventuell darüber hinaus erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, usw. sind vom Nutzer einzuholen.

§ 7
Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Verkehrssicherung, können Grünanlagen und Spielanlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8
Anordnung

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9
Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen und in Spielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen und Spielanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen oder Spielanlagen verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten der Grünanlagen oder Spielanlagen auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10
Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Neustadt a.d.Aisch haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbußen bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen oder Spielanlagen beschädigt oder verändert (§ 3 Absatz 1, Sätze 1 und 3).
2. eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt (§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3).
3. als Benutzer der Grünanlagen oder Spielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Absatz 2).
4. Rasenflächen zu anderen Zwecken als zum Sonnenbaden, Ruhen oder Spielen betritt (§ 3 Absatz 3).
5. als Benutzer der Grünanlagen oder Spielanlagen den Verboten des § 3 Absätze 4 bis 6 zuwiderhandelt.
6. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde nicht an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine führt oder nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen.
7. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Kampfhunde ohne Leine laufen lässt.
8. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde auf Spielanlagen, an und in Wasseranlagen, Brunnenanlagen oder in Pflanzbeeten mitführt.
9. entgegen § 5 Abs. 5 Hunde in umfriedeten Grünanlagen mitführt.
10. entgegen §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 5 Abs. 7 Exkremente von mitgeführten Hunden nicht umgehend entfernt.
11. entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 keine geeigneten Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitführt, um Verunreinigungen durch Hunde aufzunehmen.
12. entgegen § 6 eine besondere Nutzung ohne Genehmigung ausübt.
13. einem ausgesprochenen Platzverweis nach § 9 zuwiderhandelt.

§ 12
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Neustadt a.d.Aisch beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Neustadt a.d.Aisch vom 17.05.2017 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, den 14.07.2023

Klaus Meier
Erster Bürgermeister

Anlage 1 - Grünanlagenverzeichnis

(Liste zu Anlage 1 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Stadt Neustadt a.d.Aisch vom 14.07.2023)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Grünanlage	Flurnummern	Gemarkung
1	Innenhof am Alten Schloß, Untere Schloßgasse 8	192	Neustadt a.d.Aisch
2	Jean-Paul-Allee	376 und 379	Neustadt a.d.Aisch
3	Grünfläche um die NeuStadtHalle, Würzburger Str. 48	382	Neustadt a.d.Aisch
4	Zwischen den Aischbrücken	390/22 und 390/25	Neustadt a.d.Aisch
5	Bürgermeister Vogel Anlage, Parkstraße	431/8	Neustadt a.d.Aisch
6	Luitpoldpark	480/6	Neustadt a.d.Aisch
7	Bleichanlage	560	Neustadt a.d.Aisch
8	Kriegerdenkmal und Fußweg entlang der Alleestraße bis Bleichanlage	564/3 (Teilfläche)	Neustadt a.d.Aisch
9	Vorbereich des kirchlichen Friedhofes (Am Friedhof)	567/2, 568 und 568/2	Neustadt a.d.Aisch
10	Grünfläche Am Pfalzbach	604/2 und 1391/5	Neustadt a.d.Aisch
11	Grünfläche (Teilbereich beim Denkmal Weiße Marter)	2531/2	Neustadt a.d.Aisch
12	Stadtpark (Teilbereich von Fußgängerüberweg bis Wasserhaus, einschließlich Pavillon)	2576/2	Neustadt a.d.Aisch
13	Grünfläche Multerngasse	2144/5 (Teilfläche)	Neustadt a.d.Aisch

Neustadt a.d.Aisch, den 14.07.2023

Klaus Meier
Erster Bürgermeister

Anlage 2 - Spielanlagenverzeichnis

(Liste zu Anlage 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Stadt Neustadt a.d.Aisch vom 14.07.2023)

Nr.	Öffentliche Spielanlagen	Straße	Spiel-platz	Bolz-platz	Skater-anlage
1	Am Höhrlein, NEA, Fl. Nr. 1912/51, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Am Höhrlein 5	X		
2	Am Schnerrer, NEA, Fl. Nr 1997, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Am Schnerrer 4c	X		
3	Äußerer Stadtmauerweg; NEA, Fl. Nr. 353, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Äußerer Stadtmauerweg 17a	X		
4	Birkenfeld, Fl. Nr. 86, Gem. Birkenfeld	Birkenfelder Hauptstraße 23b	X	X	
5	Bleiche, Fl. Nr. 560, Gem. Neustadt a.d.Aisch	An der Bleiche 2	X		
6	Buchberg, Fl. Nr. 2134, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Ernst-Preu-Straße 9a		X	
7	Diebach, Fl. Nr. 39, Gem. Diebach	Diebach 24	X	X	
8	Festplatz, Fl. Nr. 647/4 (Teilbereich), Gem. Neustadt a.d.Aisch	Am Aischsteg 3			X
9	Neustadt Süd, Fl. Nr. 2230/54, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Zur Hochstraße 17	X	X	
10	Neustadt Süd, Fl. Nr. 2240/2, Gem. Neustadt a.d.Aisch (Tischtennisplatte)	Am Hasengründlein	X		
11	Herrenberge, Fl. Nr. 867, Gem. Neustadt a.d.Aisch	An den Herrenbergen 39	X		
12	Herrnneuses, Fl. Nr. 47/3, Gem. Herrnneuses	Herrnneuses 36	X		
13	Herrnneuses Schießhaus, Fl. Nr. 16, Gem. Herrnneuses	Herrnneuses 29		X	
14	Herrnneuses Schlossberg, Fl. Nr. 216, Gem. Herrnneuses	Herrnneuses		X	
15	Jean-Paul-Allee, Fl. Nr. 379, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Jean-Paul-Allee 4	X		

16	Kleinerlbach - Bachstraße, Fl. Nr. 576, Gem. Diespeck	Bachstraße 8	X		
17	Kleinerlbach – Am Klinger, Fl. Nr. 1386/12, Gem. Diespeck	Kleinerlbacher Ortsstraße 41	X		
18	Luitpold-Park, Fl. Nr. 480/6, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Luitpoldstraße 16	X		
19	Marktplatz, Fl. Nr. 41/3, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Marktplatz 5	X		
20	Martin-Luther-Straße, Fl. Nr. 2559, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Martin-Luther-Straße 87	X		
21	Nägeleinsgasse, Fl. Nr. 2171/7, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Nägeleinsgasse 40a	X		
22	Obernesselbach, Fl. Nr. 299, Gem. Obernesselbach	Obernesselbach 39a		X	
23	Obernesselbach Ortsmitte, Fl. Nr. 2, Gem. Obernesselbach	Obernesselbach 1a	X		
24	Obernesselbach Siedlung, Fl. Nr. 254/8, Gem. Obernesselbach	Obernesselbach 53a	X		
25	Obernesselbach Feuerwehrhaus, Fl. Nr. 53, Gem. Obernesselbach (Tischtennisplatte)	Obernesselbach 30	X		
26	Oberschweinach, Fl. Nr. 392, Gem. Unterschweinach	Oberschweinach 6 ½	X		
27	Oberstrahlbach, Fl. Nr. 482, Gem. Herrnneuses	Oberstrahlbach 16a	X		
28	Pfalzbach, Fl. Nr. 1391/5, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Am Pfalzbach 37	X		
29	Schafäckerlein I, Fl. Nr. 2240/67, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Schafäckerlein 18a	X		
30	Schafäckerlein II, Fl. Nr. 2240/22, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Schafäckerlein 29a	X		
31	Schauerheim, Fl. Nr. 91/22, Gem. Schauerheim	Blumenstraße 2a	X		

32	Schauerheim, Fl. Nr. 135, Gem. Schauerheim	Birngarten		X	
33	Schellert, Fl. Nr. 261, Gem. Schellert	Schellert 52c	X	X	
34	Schleifweg I, Fl. Nr. 2240/103, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Schleifweg 23a	X		
35	Schleifweg II, Fl. Nr. 2240/157, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Schleifweg 46a	X		
36	Stadtpark, Fl. Nr. 2576/2, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Stadtpark 20	X		
37	Trimm-Dich-Pfad, Fl. Nrn. 2572, 2577 und 2588 jeweils Teilflächen	Eilersweg	X		
38	Unternesselbach Kirche, Fl. Nr. 139, Gem. Unternesselbach	Unternesselbach 1a	X		
39	Unternesselbach Schießhaus, Fl. Nr. 720/1, Gem. Unternesselbach	Unternesselbach		X	
40	Unternesselbach Siedlung I, Fl. Nr. 16/1, Gem. Unternesselbach	Unternesselbach 154a	X		
41	Unternesselbach Siedlung II, Fl. Nr. 513/2, Gem. Unternesselbach	Unternesselbach 176		X	
42	Unterschweinach, Fl. Nr. 64, Gem. Unterschweinach	Unterschweinach 27a		X	
43	Unterschweinach FFW-Haus, Fl. Nr. 21/6, Gem. Unterschweinach	Unterschweinach 18	X		
44	Unterstrahlbach, Fl. Nr. 2591/3, Gem. Neustadt a.d.Aisch	Unterstrahlbach 12b	X		

Neustadt a.d.Aisch, den 27.3.2025

Klaus Meier
Erster Bürgermeister